

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montag den 7ten Julii 1777.

I. Citationes Edictales.

Dennach in der Ehescheidungsache des Johan Herman Bettmanns zu Hörste wider die Anna Maria Wiegmanns, in Termino den 1ten Aug. a. c. ein Urtheil publiciret werden soll; so wird zu dessen Anhörung die abwesende Beklagtin hiedurch öffentlich vorgeladen. Signat. Minden den 20. Jun. 1777.

Es soll in Termino den 2ten Sept. c. in Sachen der Anne Marie Elisabeth Prüssern verheiligten Salzigers wider ihren entwichenen Ehemann Johan Gottfried Salziger aus Gohfeld, ein Ehescheidungsurtel publiciret werden; welches dem abwesenden Salziger hiedurch öffentlich bekant gemacht wird. Signat. Minden am 1. Jul. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Königin von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen Euch dem entwichenen Caspar Witte hiedurch zu wissen; daß Eure Ehefrau, Johanna Dorothea Margaretha Mällern, verheiligte Witten, weil Ihr sie im Jahr 1769. bößlicherweise verlassen habt, um Trennung der Ehe gebeten, auch, Euren Aufenthalt nicht zu wissen, ewdlich erhärtet, und daher um Eure öffentliche Vorladung gebührend Ansuchung gethan hat: Da Wir nun dieser allerunterthänigsten Bitte in Gnaden Raum und Statt gegeben; als citiren und laden Wir Euch Caspar Witte vermöge dieses offenen Proclamatis,

wovon ein Exemplar auf Unserer Mindenschen Regierung, das andere zu Bremen und das dritte zu Bielefeld angeschlagen, auch den wöchentlichen Anzeigen inseriret ist, in Termino den 8. Aug. 5. Sept. und 7. Oct. d. J. auf Unserer gedachten Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwalt, wozu Euch der Advocat Alschoff eventualiter ex officio zugeordnet, zu erscheinen, und entweder die Ehe mit der Klägerin gebührend und christlich fortzusetzen, oder die geschnäzige Ursach Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit der Klägerin Verhör zu halten; bey Eurem Ausbleiben im letzten Termin aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verlasser erkläret, und nicht nur auf die gebetene Ehescheidung, sondern auch auf die damit verknüpfte Strafe erkant werde. Urkundlich etc. So geschehen Minden am 24. April 1777.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen etc. etc.

Frb. v. d. Neck.

Wir Friderica Sophia Amalia Spiegel von Pickelsheim, erwählte und confirmirte Abbatissin des adelichen freyweltlichen Stifts zu St. Marien in Minden, fügen allen und jeden dieser Abten Lehnlenten und Vasallen hiemit zu wissen; daß Wir einen gemeinen Lehntag auf den 8. Oct. des jetzt laufenden Jahrs, auf Unsere hieselbst in Minden belegenen Abtey bestimmmet und

angesehet, welchen Wir hiemit öffentlich bekannt machen, und zugleich alle dieser Abtey Lehnsleute heischen und verabladen, daß sie am vorbenannten Tage und Orte, des Morgens um 9 Uhr bey Uns ohnausbleiblich in eigener Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre in Händen habende älteste und jüngste Lehnbriefe, benebst denen zuletzt gesandten und erhaltenen Muthscheinen in Originali et cum Copiis produciren, auch nach der in denen Lehnbriefen enthaltenen Ordnung, oder wie es ihnen sonst auf ihre Lehnspflicht wissend ist, ein deutliches Verzeichniß von denen zum Lehn gehörigen Stücken, an welchem Orte ein jedes eigentlich belegen, nicht weniger, ob von solchen Gütern etwas und wie weit versezt, oder sonst veräußert sey, auch ob sie solche selbst besitzen, oder wer sie jetzt, auch quo Titulo unter Händen habe? gebührend einzubringen und darauf in Puncto Renovationis investituræ nec non præstandi Juramenti et solvendi Laudemii eines denen Lehngerechten und dieser Abtey Herkommen gemäßen Bescheid gewärtig zu seyn; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß dafern ein oder ander nicht erscheinen, weder den Inhalt dieser Ladung nachleben, noch sich gehörig qualificiren im Stande seyn würde, wider denselben alsdann dergestalt als es sich zur Rechte gebühret, verfahren und erkannt werden solle. Urkundlich unter Unser gewöhnlichen Lehnsinsiegel und eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Minden den 1. Jul. 1777.

Minden. Wir Domprobst, Dombchant, Senior und übrigen Capitulars der hohen Domstiftskirche zu Minden fügen hiermit zu wissen: was maassen unser Eigenbehöriger Otto Korte sub Nro. 18 in Barkhausen Amts Hansberge bey uns unterthänigst angezeigt hat, daß er seinem Colonnate wegen den darauf ruhenden Schulden Last weiter vorzustehen nicht im Stande sey, mithin gebethen, daß dasselbe elocirt und sämtliche Gläubiger evocirt werden

möchten. Wenn nun diesem Gesuch deferret worden, so citiren und laden wir alle diejenigen Gläubiger, so an dem Korte oder dessen Stette ewigen Ausspruch und Forderung zu haben vermeinen, ad Term. den 30. Jul. 28. Aug. u. 2. Oct. c. vor unserm Domcapitulargerichte zu erscheinen, sich über die nachgesuchte Elocation zu erklären ihre Aussprüche und Forderungen zu liquidiren und zu justificiren nicht weniger mit ihren Mitgläubern über den Vorzug zu verfahren, unter der Verwarnung, daß der letzte Termin peremptorisch ist, und nach dessen Ablauf Niemand weiter gehört, die nicht erschienen mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, diejenigen aber, so gedachten Dto Korten etwas schuldig sind, wird hiermit aufgegeben bey Strafe doppelter Zahlung nicht an ihn, sondern an den Rentmeister Hn. Brüggemann abzuliefern.

Herford und Bielefeld.

In Termino den 14. Jul. soll in Herford an der Behausung des Hn. Kriegesrath Rosen eine von hochpreisllicher Regierung abgefassete Präclussions, oder Abweisungssentenz über nachstehende Gemeinheiten der Stadt Bloto publiciret werden:

1) Ueber den Winterberg, 2) Die Bretthorst, 3) die Horst, 4) den Helenbrink, 5) die Ebendde, 6) die Welpke, 7) das Wolnische Bruch, 8) den Sprienberg, 9) den Klusberg, 10) den Castrupsberg, 11) den Schärenbrink, 12) den Vogelbaum, 13) in der heiligen Seele, 14) unter dem Gericht, 15) den Nahlsbruch, 16) den Mühlenplatz, 17) das Dästerstef nebst Gegend, 18) die Hürenburg.

Gesamte Interessenten, die in den angestandenen Professions-Terminen ihre Gerechtfamen angeben, können an diesem Tage zur Anhörung der Sentenz erscheinen, wenn sie aber auch nicht erscheinen, so wird dennoch mit der Publication verfahren werden. Diejenigen aber, die bisher ungehorsamlich ausgeblieben, und ihre vermeintliche

Gerechtfame auf dieses oder jenes Gemeinheitsstück nicht angegeben, können noch am Tage der Publication solche bey der Commission zum Protocoll angeben: wenn sie aber auch an diesem Tage ausbleiben, und die Abweisungsentenz rechtskräftig werden lassen, so sind sie auch ewig mit ihren Ansprüchen abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und werden die oben erwähnten Gemeinheitsstücken bloß unter die angegebenen Interessenten vertheilet werden; wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

In Termino den 14. Jul. Morgens um 9 Uhr soll von der Markentheilungscommission des Amtes Wloto an der Behausung des Hn. Kriegs Rathes Rose zu Herford, eine von hochpreisl. Regierung abgefaste Präclussionsentenz über die nachstehende Schwarzenmoorsche Gemeinheiten und Husbegründe eröffnet werden:

1) Das sogenannte Roggenhol, 2) den Hamschen Berg, den Platz vor dem Holzschlinge der Stadt Herford, oder sogenannten Neustädter Kirchen Grund, samt Altkendiek, 3) die Hörsten, 4) das Voehholz, 5) das Jungfernholz samt dem Holzgrunde des Predigers auf dem Berge, 6) das sogenannte schwarze Moor, 7) den Stedingschen Platz.

Es werden dennoch gesammte Interessenten zur Anhördung dieser Präclussions- und Anweisungsentenz hiemit unter der ausdrücklichen Verwarnung verabladet, daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication werde verfahren werden. Diejenigen Interessenten, welche in den angestandenen Terminis ihre vermeintlichen Gerechtfame noch nicht profitirt, können in dem Publicationstermino dieselben annoch angeben; nach ausgesprochener Sentenz und deren Rechtskraft aber haben die sich nicht Gemeldeten zu befahren, daß sie ihrer dinglichen Rechte verlustig gehen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, und sie bey Vertheilung dieser, oder einiger dieser Gemeinheiten, keine Abfindung erhalten,

sondern dieselbe lediglich unter die sich angegebene vertheilet werden. Wornach sich Jeder zu hüten und für Schaden und Nachtheil in Acht zu nehmen hat.

Digore Commissionis
Rose. Helling.

Lingen. Nach der in dem 25. St. d. A. von hochlöbl. Tecklenburg-Lingenscher Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. vom 12. Jun. c. werden alle und jede an den Colonnum Robbe zu Halverde im Kirchspiel Necke Spruch und Forderung habende Creditores verabladet, ihre Forderungen binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, und zwar in Terminis den 27. Jun. und 11. Jul. c. anzugeben und zu liquidiren; demnächst aber in dem zu Tbbenbüren abgehalten und näher bekant gemacht werden sollenden letztern Termin, gehdrig und sub präjudicio zu verificiren.

Inhalts der von hochlöbl. Regierung in dem 23. St. d. A. in extenso erlassenen Edict. Cit. vom 13. May c. werden die Creditores des Coloni Beerfotte zu Steinbecke im Kirchsp. Necke verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen peremptorischer Frist und zwar in Terminis den 11. Jun. u. 2. Jul. c. anzugeben und zu liquidiren; demnächst aber in dem zu Tbbenbüren abgehalten und näher bekant gemacht werden sollenden letztern Termin gehdrig und sub präjudicio zu verificiren.

Lübbecke. Alle und jede an dem abgelebten Stadtsecretario Eheling Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Terminis den 2ten, 16. und 30. Jul. c. edict. verabladet. S. 25. St. d. A.

Amt Enger. In Termino den 9. Julius sol an der Amtsstube zu Enger eine Abweisung- und Erstigkeits-Sentenz in der Creditsache des Schutzjuden Samuel Alexander publiciret werden; zu deren Anhördung Creditores verabladet werden.

In Termino den 17. Jul. sol an hiesiger Amtsstube zu Hiddenhäusen in der Cons
D d 2

vocationsfache des Königl. eigenbehörigen Coloni Crämers zu Sudiengern ein Ordnungsbescheid publiciret werden; zu dessen Anführung Creditores sich einzufinden haben.

Dennach der, an das Johannis Capitul zu Herford eigenbehörige Colonus Thns Henrich Meier zu Dreien, in assistenzia seiner Guthsherrschaft, die Convocation seiner Gläubiger nachgesuchet, und um Verstattung der terminlichen Zahlung gebeten; so werden hiedurch alle und jede, so an gedachten Thns Henrich Meier zu Dreien Spruch und Forderung haben, bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, selbige in denen zu Enger auf den 16. Jul. 10. Sept. und 1. Oct. bezielten Terminen, anzugeben, und durch die in Händen habende Documenta oder sonstige Beweismittel zu rechtfertigen, auch sich über die in ult. Termino von dem Debitore communi zu eröffnende Zahlungsvorschläge zu erklären; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sodann ausbleiben werden, als solche angesehen werden sollen, so demjenigen, was die Meisten beschloffen, beygetreten.

Bielefeld und Herford.

In Termino den 21. Jul. a. c. Morgens um 9 Uhr wird zu Enger am Gerichtshause eine allergnädigst confirmirte Präclussionsfentenz wegen der Lippinghauser und Eilschauser Mark, die Bäckeln, die Kockenheide, die Abtheiliche Brandhorst, die Eilschauser Ober- und Niedermasch, im Rüpfen die Sudheide, oben dem Sudfelde, der Hoveubrinck und Dusbieck genant, publiciret werden, nach welche alle diejenige Ansprüche, die nicht angegeben sind auf immer und ewig aufgehoben erkläret werden. Bornaich sich ein jeder, dem daran gelegen ist, zu achten hat.

Bigore Commissionis.

Rüder.

Eulemeyer.

Bielefeld.

Dennach wider den hiesigen Bürger und Linnenweber Joh. Heimr. Lobbers Concurfus Creditorum eröffnet, und rechtl. erkannt worden, daß ge-

sammte Creditores edictaliter, und die besamnte per Patentum ad Domum verabladet werden sollten; So werden Alle und Jede, welche an gedachten Lobbers einige Forderung oder rechtl. Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch citiret in Terminis den 25. Jun. 16. Jul. und 27. Aug. d. J. ihre Forderungen gehdrig ad Acta anzugeben, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali zu produciren, sich wegen Bestimmung eines Curatoris oder Beybehaltung des Interims-Curatoris Medicinal Fiscal Hofbauers zu erklären, ihrer Forderung halber mit dem Curatore und den Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß, und Locum in dem abzusuffenden Prioritätsurteil zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Termine aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und Diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angegeben, oder nicht gehdrig justificiret, damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Amte Ravensberg.

Da in Termino den 22. Jul. a. c. in Sachen der Erben des Müllers Albert Wuddebergs wider deren etwaige, sich aber auf gefebene Verabladung nicht angegebene Gläubiger ein Präclussions-Urtheil eröffnet werden wird; Als wird solches mittelst dieses öffentlich bekladgemacht, und erwehnte Creditoren zu deren Behörung und Erklärung der Fataium sub Praejudicio verabladet.

Lemgo.

Es ist uns als bestellten Vormündern der Tochter des Richters Topps von Hochgräflicher Regierungskanzley zu Dettmold aufgegeben, nicht nur die Theilung des Vermögens zwischen Vater und Tochter zu beichtigen, sondern auch öffentlich bekannt zu machen, daß diejenigen, welche an dem Toppischen Vermögen Anspruch hätten, sich bey ihren Curatoren, binnen 6 Wochen melden, widrigenfalls ge-

wärtigen sollten, daß sie mit ihren Forberungen von Hochgräflicher Regierungs-Kanzley würden präclabiret werden. Es wird also solches hiemit bekannt gemacht und bey dem vom iudicio committente ange-droheten Präjudiz erwartet, daß alle an dem Richter Topp Anspruch habende Gläubiger sich binnen 6 Wochen, vom 21. Jun. d. J. an gerechnet, bey uns angeben, die dar-über in Händen habende Documente produ-ciren, und demnächst weiterer Anordnung gewärtigen.

Heldmann. Schäfer.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß das zu dem Hempel-schen Concuris mit gehörige in der Holzstraf-se hieselbst sub Nr. 257. belegene Bohn- und Brauhaus, worin unten eine Stube nebst 1 Cammer, 1 Bude und darüber 1 Cammer, desgleichen 1 Saal und hinten im Hause eine Stallung für Vieh; im zweiten Stock-werk aber 1 Boden nebst einer Stube und Cammer befindlich ist, samt darzu gehörigen Hudetheil auf dem Ruchthorischen Bruche von 4 und 1 halben Morgen groß öffentlich veräußert werden sol. Es ist das Haus a per-ritis et iuratis mit der Brauereirechtigkeit auf 470 Rthlr. und der Hudetheil auf 180 Rthlr. in Golde taxirt, und müssen davon außer andern gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten, an die Stadtcammer 2 Rthlr. Kirchengeld 18 Gr. Wächtergeld 6 Gr. und ein Beytrag zur Unterhaltung des Brunnens oder Pumpe entrichtet werden. Wir stellen also dieses Haus und Hudetheil in Terminis licitat. den 7. Aug. 10. Sept. und 15. Oct. c. zum öffentlichen Verkauf aus, in welchen die etwaige Liebhaber Vor- und Nachmit-tags vor unser Stadtgerichte erscheinen ihr Gebot erdsnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn können.

Bei der hiesigen St. Martini Kirche, ist ein Stück Metall, von 3 bis 4 Cent-ner schwer, so bey der lezt gegossenen Glocke

übrig geblieben; imgleichen in Tafeln ge-gossenes Blei bey Centnerweise, zu ver-kauften: Wem damit gebienet wolle sich die-serhalb bey dem Rechnungsführenden Dia-cono Hn. Grotjan melden, und den Preis vernehmen.

Bei dem Schäfer Joh. Matth. König auf der Winder Heide und Heinrich Sete zu Stemmern ist eine Quantität einschürige Schafwolle 100 Pfund zu 19 Rthlr. 18 mgr. in Golde zum Verkauf: Wer dazu Lust hat, beliebe sich in Zeit von 14 Tagen bey densel-ben zu melden. Den 5. Jul. 1777.

Adeliche Haus Buxstädt.

Es sind bey dem Pächter hiesiger Schäferey Friedr. Meyer 380 Pfund gute Schafwolle die 100 Pfund a 20 Rthlr. in Golde zu ver-kauften: Liebhaber dazu können sich daher in Zeit von 3 Wochen bey demselben melden. Den 28. Jun. 77.

Amt Petershagen.

Der dem hiesigen Bürger und zeitigen Schulmei-ster in Ilwese Wilhelm Merbach zugehörige Kamp auf dem Hoppenberge gelegen, sol in Terminis den 11. Jul. und 12. Aug. c. meist-bietend verkauft werden. S. 22. St.

Die in dem 22. St. d. A. benamte Grund-stücke des Coloni Lorenz Herm. Beck in Hartum, sollen in Terminis den 11. Jul. und 12. Aug. c. meistbiet. verkauft werden.

Amt Schlüsselburg.

Die zur Ruffischen Stette sub Nr. 3. in hiesigem Flecken belegene Grundstücke in einer Wie-se beym Wischgraben und einem Garten vor der Brücke bestehend, sollen in Terminis den 20. Jun. und 18. Jul. meistbiet. verkauft werden. S. 17. St.

Lingen.

Auf Veranlassung Hoch-löbl. Tecklenburg-Lingenscher Regierung, sollen die, in und bey der Stadt Freren be-legene Immobilien des Kaufman und Bür-gers J. Sidmers (wie solche in dem bei der Re-gier. Registratur und dem Mindens. Abdress-Comt, zur Einsicht vorliegenden Taxations-

schein specificce aufgeführt sind) in Terminis den 18. Jun. und 18. Jul. c. meistbietend verkauft werden. S. 17. St.

Subbefe. Demnach von einem wohlblüthlichen Amt Keineberg auf öffentl. Verkauf, der dem Colono Rdtger zu Fabberstadt zugehörige hinter den Benkhauser Busch in hiesiger Feldflur belegene bürgerliche Wiese, zu Befriedigung eines gerichtlich versicherten Gläubigers erkannt und bey uns die Subhastation nachgesucht worden: Als stellen wir eingangs bemeldete Wiese, welche durch die verpflichtete Feldschätzer zu 90 Al. in Golde gewürdiget worden, hierdurch zum öffentlich feilen Kauf und laden alle Diejenigen, welche dieses Grundstück käuflich anzuspriegen Lust haben, hierdurch ein, in denen zur Versteigerung angesetzten Terminen den 8. 22. Jul. und 5. Aug. dieses Jahres des Morgens um 9 Uhr bey hiesigem Rathhause zu erscheinen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der unfehlbare Zuschlag geschehen und haben in letzterer Tagesfahrt Diejenigen, welche an der zu erkauenden Parcele ein dingliches Recht zu haben glauben, solches bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Werther. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß zum Verkaufe der Behausung des Bürgers und Mahlers Linders zu Werther sub Nr. 76. in vim triplicis Terminus auf den 27. August c. zu Werther angesetzt ist, in welchem auch zugleich diejenige, welche dingliche Ansprüche haben, selbige bey deren Verlust angeben müssen. Die angefertigte Taxe und Beschreibung der Lage, Gränzen, Gerechtsamen, Lasten, wird auf Verlangen zur Einsicht vorgeleget werden.

Amt Brackwede. Infolge Allerhöchster Regierungs-Verordnung sollen von unterschriebenen Beamten des Amtes Brackwede, sämtliche Effecten und Mobilien welche sich auf dem in der Grafschaft

und Amte Ravensberg nahe bei der Halle belegenen Adelichen Gute Latenhausen, befinden, gegen bare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Es werden hiezu folgende Termine öffentlich bekandt gemacht, worin die jedesmalen beigefügte Sorten von Sachen zum Verkauf vorkommen werden, als:

Am 28. Jul. Montags früh präcise 10 Uhr verschiedene Silbersachen worunter Löffel, Messer und Gabel, ein künstlicher hoher Schranck mit Schildpatt ausgelegt woran die Leisten stark verguldet, 2 Stubenuhren, allerlei Spiegels und Gläsachen nebst einigen kleinen Kostbarkeiten oder Byouterien.

Am 29. u. 30. Jul. Dienstag und Mittwoch um die neml. Stunde, allerlei Linnenzeug Drell und einen ansehl. Vorrat gut conditionirter Betten, Madrazen, und Decken nebst Bettstellen, worunter einige mit Damast behangen.

Am 31. Jul. Donnerstag, das vorrätige Porcellin und Steingut, ferner Gemälde, Zeichnungen und einige Gewehre, nebst 8 metallenen Canonen wovon die beiden schwersten jede über 500 Pfund wieget.

Am 1. Aug. Freitages und 4. Aug. Montages das Zinn, Kupfer, 4. Aug. Messing, Metall, Blech und Eisengeräth

Am 5. und 6. Aug. Dienstag und Mittwoch allenlei Meubles und Hausgeräthe worunter Schräncke und Comoden von verschiedener Facon

Am 7. und 8. Aug. Donnerstag und Freitag allerlei Vorrath zum Gebrauch, als Roggen, Gersten, Buchweizen, Haber, Hanf, Speck, Schweineköpfe, allerlei Alkgerätschaften und sonstige zum Gebrauch dienende Sachen nebst einen kleinen Vorrat Wein auch 89 Stück wohlgewachsene Drauseriebäume

Kauflustige werden solchemnach auf gefordert, an diesen Tagen jedesmalen vor 10 Uhr früh sich auf dem Gute Latenhausen einzufinden ihre Gebote zu eröffnen und haben Meistbietende gegen bare Bezahlung des Zuschlags zu gewärtigen.

III Sachen, so zu verpachten.

Es soll der im Amte Hausberge belegene Meeser Quartzehnte, den der Schiffer Busse in Pacht gehabt, dem Meistbietenden für dieses Jahr verpachtet werden;

Es können daher die Liebhaber, die diesen Zehnten pachten wollen, sich den 12. Jul. Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainenkammer einfinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden dieser Zehnte gegen hinlängliche Sicherheit zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 28. Jun. 1777.

Da der Colonus Pustmoller declariret, wie er nicht gesonnen, den von dem Thies verlassenen großen Platz, oder das Odlendorfer Feld ad 10 Morgen 174 Rut. welches zum Vorwerk Kuhof Amtes Ravensberg gehdret, in Erbpacht zu nehmen, und daher Terminus zur anderweiten Erbverpachtung dieses Grundstücks auf den 14. Julii unter folgenden Bedingungen ange-
setzet ist.

1) Daß derjenige, der diesen Platz in Erbverpachtung zu nehmen gedenket, sich gefallen läßt, den von dem Thies offerirten Weinkauf ad 32 Rthlr. für vorgedachte 10 Morgen 174 Ruthen, nebst dem Canon p. Morgen 2 Rthlr. 12 Gr. zu bezahlen, zu welcher Berichtigung demselben bis Trinitat. 1778 Zeit gegeben wird. 2) Daß das in dem Lande befindliche Inventarium an Galle Trinitat. 1779 erleget, und 3) Der Anbau ebenfalls Trinitat. 1779 bewürlet werde.

Als haben sich die Pachtlustigen in gedachtem Termino bey dem Amte Ravensberg einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden dieses Grundstück, sub expressa Conditione des Anbaues et salva Approbatione regia zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 21. Jun. 1777.

In statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c. 2c.
v. Breitenbauch. Krusemark. v. Dombart.
Hüllesheim.

Es sollen nachfolgende Stücke, welche zu denen von Wulffischen Adlichen jetzt in Cammeradministration stehenden Gütern Uhlenburg und Beeck im Amte Hausberge gehdren, öffentlich an den Meistbietenden von Trinitatis 1778. an, in Zeitpacht ausgethan werden:

1) Die 2 Korn-Mahlmählen, welche sich jetzt in den besten baulichen Stande befinden. 2) Die Föhre bey Beeck. 3) Der Krug daselbst. 4) Das Baum- und Weggeld daselbst. 5) Der Garte von der grossen Ellerburg daselbst und 6) Das Haus, Garten und Wiese von der kleinen Ellerburg. Liebhaber zu diesen Stücken können sich den 19. Jul. c. des Morgens um 9 Uhr auf dem Hause Uhlenburg einfinden, die nähere Conditiones unter welchen diese Verpachtung geschehen sol, vernehmen, ihr Gebot darauf eröffnen, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, und das höchste Gebot thut, salva approbatione regia der Zuschlag geschehen soll. Minden den 30. Jun. 1777.

Schomer, Departements-Rath.

Minden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß die dem Bürger Carl Friderich Schindeler gebdrige in der Brühlmash belegene 1 und ein halber Morgen Landes meistbietend auf einige Jahre vermiethet werden sollen; Die Miethslustigen werden also hierdurch eingeladen, sich in Termino den 24. Jul. bey dem hiesigen Stadtgerichte vor Vor- und Nachmittags zu melden, zu licitiren, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden sothane Länderey auf einige Jahre in Pacht überlassen werden.

Detmold.

Es sol die private Befugniß, in der hiesigen Grasschaft die Hengste zu legen, am 17. instehenden Monats Julius auf hiesiger Rentkammer von 11 bis 12 Uhr Vormittags öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

IV Avertissements.

Minden. Eine bereits bejahrte Wittve Lutterischer Religion, welche viele Jahre in der frantzösischen Sprache und im Christenthum informiret hat, wünschet als Souverantinn bey jungen Herrschaften zu seyn; sie ist mit guten Recommendationen versehen, und kan den Dienst zu aller Zeit antreten. Das Intelligenzcomtoir gibt weitere Nachricht.

Amte Blotho. Auf der in hiesigem Amte belegenen Königl. Plektenmühle, soll das der Erbmühlenwächterin Widua Diekmanns zugehörige Mezenkorn bestehend in 3 Fuder 3 Schfl. Rocken, und 19 Schfl. Futterkorn, wegen rückständiger Erbpachts-Gelder in Termino den 19. hujus öffentlich verkauft werden; Liebhaber werden daher eingeladen, sich in besagtem Termino früh um 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und zu gewärtigen, daß gemeldetes Mezenkorn dem Meistbietenden, salvo tamnen Approbatione illustr. Camera, zugeschlagen werden soll.

Schildesche. Instehenden Michaelis a. c. kommen 500 Rthlr. in Golde ein, welche zu 5 proCent gegen gehörige Sicherheit wieder ausgeliehen werden sollen, und kann der Hr. Stiftsamtmanu Rödwer zu Schildesche nähere Nachricht geben.

V Notificationes.

Amte Enger. Der Heuerling Joh. Heindr. Schweppe aus Siele hat von dem Commerçantan und Colono Joh. Friederich Schweppen zu Dreyen die von selbigen in der Auseinandersezung der Biermannschen Erben acquirirte Biermannsche Stette in der Klausheide, wiederum käuflich an sich gebracht, u. den 13. Jun. darüber gerichtl. Kauf-Contract erhalten.

Lübbecke. Der hiesige Bürger und Vicarius Brüggemann hat das sub Nro. 41 an der langen Straße belegene dem

Schlechter Johann Friederich Franken zugehörig gewesene Haus sub Hafia erstanden. Der Tobacksfabrikante Gerhard Friederich Franke hat von Weiland Fried. Halwos Wittve das Haus sub Nro. 129 cum annexis unter gerichtlicher Bestätigung gekauft.

Es haben die Eheleute Johann Hermann Steingröber und Anna Catharina Käfers zu Ibbenbüren, ihr daselbst sub Nro 124 belegene Bohnhaus und die daran liegende Gründe der Spyrkamp genannt, dem Arnold Voß aus Brochterbecke, vermittelt gerichtlichen Kaufbrieß vom heutigen Dato, erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 28. April 1777.

Johan Bernd Schoo zu Schaele hat dem Johan Bernd Staggemeier daselbst, seinen hinter Lindenberends Hause gelegenen Zuschlag von ohngefähr 10 bis 11 Scheffel Ausfaat, mit Lust und Last, vermittelt gerichtlichen Kaufbrieß vom heutigen dato sub pacto relinquitio hinne 6 Jahren verkauft. Lingen den 23. Jun. 1777.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

VI Warnungs-Anzeige.

Es sind aus dem Amte Linberg 2 Mannspersonen und zwar einer wegen seiner begangenen Diebstäle ausser dem bisherigen Gefängniß annoch mit ein Jahr Zuchthausstrafe jedoch wegen seines gebredlichen Körpers ohne Willkommen und Abschied, der andere wegen seines daran genommenen Antheils und selbst begangener kleiner Diebereyen mit zweymonathlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied; eine Verbesperson wegen ihrer Diebeshelferey mit 14tägiger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, und deren Sohn wegen geleisteter Diebeshülfe mit 8tägiger Amtsarbeit bestrafet.

Signatum Minden den 24. Jun. 1777.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Erh. v. d. Reef.